

# AMTSBLATT DER GEMEINDE **SCHWENNINGEN**

50

Diese Ausgabe erscheint auch online auf [NUSSBAUM.de](http://NUSSBAUM.de)



Besuchen Sie uns unter [www.schwenningen.de](http://www.schwenningen.de)

Freitag, 12. Dezember 2025



*Einladung*

ZUR  
**JAHRESABSCHLUSSFEIER**

Turnverein  
Schwenningen e.V.  
1909

**SONNTAG, 14.12.2025**

BEGINN: 13.30 UHR  
EINLASS: 13 UHR

Seien Sie gespannt auf tolle  
Aufführungen vieler  
TV Gruppen

Kaffee & Kuchen

DER TV SCHWENNINGEN FREUT  
SICH AUF IHR KOMMEN

Foto: Milareva/Shutterstock

Plakat: Turnverein Schweningen



GEMEINDE *auf dem Heuberg*  
SCHWENNINGEN

Die **Gemeinde Schwenningen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine  
**Betreuungskraft (m/w/d) für die Nachmittagsbetreuung  
an unserer Nachbarschaftsgrundschule**

mit einem Beschäftigungsumfang von derzeit einem Nachmittag  
und im Vertretungsfall, auf Minijob-Basis.

Die Gemeinde sucht zur Verstärkung unseres Betreuungsteams eine engagierte  
Betreuungskraft (m/w/d) für die Nachmittagsbetreuung an unserer  
Nachbarschaftsgrundschule.

#### **Ihre Aufgaben**

- Regelmäßige Betreuung der Kinder am Nachmittag
- Tätigkeit im Wechsel mit dem bereits vorhandenen Betreuungspersonal
- Übernahme der Aufgaben im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses

#### **Ihr Profil**

- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität für regelmäßige Einsatzzeiten am Nachmittag

#### **Wir bieten**

- Eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Mitarbeit in einem motivierten Team
- Beschäftigung auf Minijob-Basis

#### **Bewerbung**

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens  
**31. Januar 2026** an die

#### **Gemeindeverwaltung Schwenningen**

Alte Pfarrstraße 9  
72477 Schwenningen

oder per E-Mail an [hoffmann@schwenningen.de](mailto:hoffmann@schwenningen.de) senden.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Bürgermeister Ewald Hoffmann  
unter Tel. 07579/9212-0

**Aus der öffentlichen Sitzung  
des Gemeinderats vom 04.12.2025**

**Bürgerfragestunde**

Die anwesenden Bürger hatten keine Fragen.

**Wasserversorgung:**

**Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 und ggfs. Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2026 zum 01.01.2026 durch Satzungsbeschluss**

Das Büro Heyder + Partner wurde mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation Wasserversorgung für das Jahr 2026 beauftragt. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Zu Beginn informierte Bürgermeister Ewald Hoffmann, dass die Wasserverbrauchsgebühr im Jahr 2026 erhöht werden sollte (+0,87 €/m<sup>3</sup>).

Der kostendeckende Gebührensatz läge bei der Wasserverbrauchsgebühr bei 4,55 €/m<sup>3</sup> (bisherige Gebühr 3,68 €/m<sup>3</sup>).

Hauptgrund hierfür ist die Beschaffung von Geräuschdatenloggern zur Lokalisierung von Wasserrohrbrüchen mit 40.000 €. Bei einem voraussichtlichen Wasserverkauf in Höhe von 65.000 m<sup>3</sup> betrage die Gebührensteigerung nur aufgrund der Beschaffung der Datenlogger 0,61 €/m<sup>3</sup>. Außerdem seien sonstige Kostensteigerungen Ursache für die Gebührenerhöhung.

Danach übergab er das Wort an Kämmerin Rita Bosch. Diese präsentierte das Gesamtwerk bis ins Detail. Mit viel Erfahrung, Wissen und Können wurden die Gemeinderäte erschöpfend über Abschreibungen, Umsatzerlöse und kalkulatorische Kosten informiert.

Die Gemeinderäte stimmten der Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr sowie der Satzungsänderung voll inhaltlich zu. Die Satzung vom 04.12.2025 zur siebten Änderung der Wasserverbrauchsgebühr wird an anderer Stelle in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

**Abwasserbeseitigung:**

**Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 und ggfs. Neufestsetzung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 zum 01.01.2026 durch Satzungsbeschluss**

Das Büro Heyder + Partner wurde mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) für das Jahr 2026 beauftragt. Das Ergebnis lag den Gemeinderäten zum Tagesordnungspunkt vor. Außerdem lag der Sitzungsvorlage ein Entwurf für eine Satzungsänderung bei.

Bei seiner Einführung in den Tagesordnungspunkt informierte der Schultes, dass sowohl die Schmutzwassergebühr (+1,05 €/m<sup>3</sup>) als auch die Niederschlagswassergebühr (+0,23 €/m<sup>2</sup>) im Jahr 2026 erhöht werden sollte. Der kostendeckende Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr betrage 4,20 €/m<sup>3</sup> (bisherige Gebühr 3,15 €/m<sup>3</sup>).

Hauptgrund für die kalkulierte Erhöhung im Jahr 2026 sind geplante Betonsanierungsarbeiten beim Regenüberlaufbecken in Höhe von 50.000 €. Bei einer Schmutzwassermenge von 63.000 m<sup>3</sup> betrage die Gebührensteigerung allein für diese Maßnahme 0,79 €/m<sup>3</sup>.

Der kostendeckende Gebührensatz bei der Niederschlagswassergebühr betrage 0,67 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Im Anschluss präsentierte Rita Bosch auch das Gesamtwerk zur Schmutzwassergebühr und zur Niederschlagswassergebühr. In gewohnter Manier ging die versierte Kämmerin alle Positionen zu den Gebühren durch und beantwortete alle Fragen. Bürgermeister Ewald Hoffmann bedankte sich bei seiner Kämmerin für den erschöpfenden Vortrag.

Die Gemeinderäte stimmten der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu. Der Gemeinderat stimmte der Satzung vom 04.12.2025 zur siebten Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu.

Die Satzung vom 04.12.2025 zur siebten Änderung der Wasserverbrauchsgebühr wird an anderer Stelle in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

**Erschließung Baugebiet - Am Triebweg II**

Die Gemeinde verfügt derzeit über keine gemeindeeigenen Bauplätze. Um insbesondere den Schwenninger Bürgerinnen und Bürger das Bauen zu ermöglichen und der Nachfrage nach Wohnbauflächen gerecht zu werden, soll die Erschließung des Baugebiets „Triebweg II“ vorbereitet und in die Wege geleitet werden. Durch die Erschließung des neuen Baugebiets soll langfristig die Wohnentwicklung im Ort gesichert, jungen Familien eine Perspektive geboten und die strukturelle Entwicklung der Gemeinde gestärkt werden.

Bürgermeister Ewald Hoffmann verwies auf die Sitzungsvorlage und erläuterte, dass es im Baugebiet insbesondere nördlich und südlich des Schlehenwegs möglich sei, zeitnah Bauplätze auszuweisen. Um diese beiden Bebauungsreihen entlang der L218 ginge es nun. Im nördlichen Bereich wären zwar auch noch Flächen zur Bebauung vorhanden, diese gehören jedoch nicht alle der Gemeinde.

Ihm sei es jetzt wichtig, dass er von Seiten des Gemeinderats ein klares Signal bekomme. Weiter erklärte der Schultes, dass es im Moment noch keine große Nachfrage nach Bauplätzen gibt. Und dennoch müsse man die Möglichkeit zur Bebauung schaffen. Er wolle auf keinen Fall, dass sich die Bauwilligen vom Heimatort wegbewegen müssen, um Bauen zu können.

Im nachfolgenden Beschluss machte man den Weg für die Planung zur Erschließung des Baugebiets „Am Triebweg II“ frei. Weiter werden in den Haushaltsplan 2026, 60.000 € für eine Planungsrate eingestellt.

**Bekanntmachung**

Es wurde nichts bekannt gegeben.

**Verschiedenes**

**Kommunale Wärmeplanung**

Bürgermeister Ewald Hoffmann informierte, dass die Gemeinde bis zum 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung erstellt haben muss. Er gibt den Gemeinderäten die nachfolgend abgedruckten Informationen. Die kommunale Wärmeplanung sei für Kommunen der zentrale strategische Prozess, um Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Ein kommunaler Wärmeplan definiert dabei die langfristige Strategie zur Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung in der ganzen Kommune bis zum Jahr 2040. Aufbauend auf einer Bestands- und Potenzialanalyse werden dazu Maßnahmen zur Senkung des Wärmeenergiebedarfs und die klimaneutrale Deckung des nicht vermeidbaren Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele und der daraus notwendigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erarbeitet die kommunale Wärmeplanung lokal umsetzbare Lösungen für den Wärmesektor. Die maßgeblichen Ziele seien hierbei die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden, erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung mit thermischen Netzen und die mit erneuerbaren Energien betriebene Einzelheizungen.

Kommunale Träger sind verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 zu erstellen oder erstellen zu lassen. Hierzu bekommen die Kommunen für 4 Jahre, also von 2025 bis 2029, jeweils 10.000 Euro, so der Bürgermeister weiter.

Am 6. August 2025 sei das Gesetz zur Änderung des Klimaschutzes und Klimaanpassung von Baden-Württemberg in Kraft getreten. Zur Finanzierung der entstehenden Kosten zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung erhalten die Gemeinden nach Paragraph 34a des Klimagesetzes Baden-Württemberg ab dem Jahr 2025 Konnexitätszahlungen.

Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohner gemeldet seien, erhielten so in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 10.000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohner zur Finanzierung der

durch die Erfüllung der Verpflichtung entstehenden Kosten. Für die Fortschreibung der Wärmepläne für die Jahre 2029 und 2030 erfolge dann eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3.000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Die Gemeinde Schwenningen erhielt bereits eine Zahlung von insgesamt 10.365,64 €.

#### **Straßennamensschilder und Verkehrszeichen im Ort**

Der Schultes informierte, dass man sich auch um die Beschilderung in der Gemeinde kümmern wolle. So werde bis Ende Januar eine Bedarfs- und Kostenaufstellung gemacht, welche in den Haushalt 2026 fließen solle.

#### **Sondervermögen des Bundes - Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)**

BM Hoffmann informiert über das Sondervermögen des Bundes. In dem werden 8,77 Milliarden Euro vom Bund an das Land BW weitergegeben. Das Land wiederum gibt hiervon 2/3 des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes an die Kommunen, Gemeinden und Kreise weiter. Bislang ist der Anteil in keinem anderen Bundesland höher. Damit kann jede Kommune nun mit einem fixen Budget planen. Die Mittel sind für investive Maßnahmen in die kommunale Infrastruktur vorgesehen. Also keine Sanierung oder Instandhaltung - nur investive Maßnahmen seien möglich.

Allerdings könne das Geld erst dann beim Bund abgerufen werden und an die Kommunen fließen, wenn es innerhalb von drei Monaten benötigt werde, um fällige Rechnungen zu begleichen. Auch die Gemeinde Schwenningen ist hier berücksichtigt. Von den so genannten Sondervermögen komme so ein Betrag von 1,13 Millionen € nach Schwenningen. Man sei natürlich dankbar für das Sondervermögen in Höhe von satten 100 Milliarden €, welches auf 12 Jahre verteilt sei – so Hoffmann weiter.

Also 1.13 Millionen € – auf 12 Jahr zur Deckung - investiver Maßnahmen in die kommunale Infrastruktur. Er betonte, dass es sich eigentlich nicht um ein Sondervermögen, sondern um „Sonder-schulden“ handelt. Deshalb müsse gut überlegt werden, was mit diesem Geld gemacht werde. Mit diesem Geld müsse sorgsam umgegangen werden.

#### **Öffnungszeiten Recyclinghof**

Gemeinderat Lessner erinnerte an die Beratung in der vorausgegangenen öffentlichen Gemeinderatssitzung. Hier wurde entschieden, die Öffnungszeiten des Recyclinghofs nicht zu verändern. Dies sei damals und heute eine gute Entscheidung gewesen.

Hintergrund hierfür sei, dass der Landkreis mit den Städten und Gemeinden in Kürze neue Vereinbarungen abschließen möchte, in der die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe jedoch in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Der Schwenninger Recyclinghof wurde demnach vom Landkreis in der Kategorie 1 eingestuft. Dies bedeute, dass ein Mitarbeiter und eine wöchentliche Öffnungszeit von 8 Stunden ausreichend seien. Das sei in Schwenningen bereits jetzt der Fall. So müsse man keine Anpassung vornehmen oder gar die Öffnungszeit einschränken.

#### **Kreisumlage 2026**

Gemeinderat und Kreistagsmitglied Lessner informiert, dass die Kreisumlage in 2026 voraussichtlich von 34 % auf 33 %-Punkte gesenkt werden könne. Weiter informierte er über die Auswirkungen für die Gemeinde Schwenningen.

#### **Grüninseln im Baugebiet „Am Horn“**

Aus der Mitte des Gremiums kam die Bitte, dass man sich über das Thema Grüninseln im Baugebiet „Am Horn“ unterhalten solle. Bürgermeister Ewald Hoffmann sagt dies zu.

#### **Straßenbeleuchtung**

In der Sitzung kam wieder das Thema der nicht funktionierenden Straßenbeleuchtung. Hier erläuterte der Schultes, dass das ganze Problem noch immer an der Maßnahme in der Alten Pfarrstraße läge. Hier müsse erst wieder der damalige Zustand hergestellt werden, wie dies zuvor war. Weiter berichtete BM Hoffmann von intensiven und regen Gesprächen mit der Netze BW und den ausführenden Firmen. Man würde alles unternehmen, um die Straßenbeleuchtung wieder in den Griff zu bekommen.

## **Amtliche Bekanntmachungen**



### **Satzung vom 04. Dezember 2025 zur siebten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Änderung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2018 wird zum siebten Mal geändert:

#### **1. Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr: § 43 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **4,55 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **4,55 Euro**.

#### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schwenningen, 04. Dezember 2025

gez. Ewald Hoffmann  
Bürgermeister



### **Satzung vom 04. Dezember 2025 zur siebten Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderung**

Die Abwassersatzung vom 28.06.2018 wird zum siebten Mal geändert:

**1. Neufestsetzung der Abwassergebühren: § 42 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: **4,20 €.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: **0,67 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: **4,20 €.**

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schwenningen, 04.12.2025

*gez. Ewald Hoffmann*  
Bürgermeister

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 18.12.2025**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Donnerstag, 18. Dezember 2025, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses 1. OG** statt.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

**Die Sitzung hat folgende Tagesordnungspunkte:**

- 1. Bürger fragen
- 2. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt – Schwenningen / Beauftragung des Gemeinsamen Ausschusses
- 3. Bekanntgaben
- 4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Ewald Hoffmann*  
Bürgermeister

**Für interessierte Bürgerinnen und Bürger:**

Alle Vorlagen sind am Sitzungstag online im Ratsinformationssystem unter [www.schwenningen.de](http://www.schwenningen.de) abrufbar.

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des beschließenden Bauausschusses am Donnerstag, 18. Dezember 2025**

Die nächste öffentliche Sitzung des beschließenden Bauausschusses findet am **Donnerstag, 18. Dezember 2025, im Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG**, statt. Beginn nach der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

**Die Sitzung hat folgende Tagesordnungspunkte:**

- 1. Nochmals: Antrag auf Umnutzung: Bisherige Lagerfläche des Gewerbebetriebs in Garagenflächen zur Abstellung von Fahrzeugen auf dem Grundstück Flst. 2662/2: Garage 4 und Garage 5  
Einbau von zwei Garagentoren  
Einbau von zwei Trennwänden und einer Abhangdecke
- 2. Sonstiges, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Ewald Hoffmann*  
Bürgermeister

**Für interessierte Bürgerinnen und Bürger:**

Alle Vorlagen sind am Sitzungstag online im Ratsinformationssystem unter [www.schwenningen.de](http://www.schwenningen.de) abrufbar.

**Schließung der Heuberghalle**

**Wir bitten um Beachtung!**

Die Heuberghalle ist aufgrund einer Veranstaltung am **Samstag, 13.12.2025 ab 09 Uhr** bis einschließlich **Sonntag, 14.12.2025** geschlossen.

**Achtung - Redaktionsschluss vorverlegt**

Aufgrund von Weihnachten ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt, Ausgabe KW 51 auf **Montag, 15.12.2025, um 10:00 Uhr** vorverlegt.

Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Wir bitten um Beachtung!**

**Letztes Amtsblatt im Jahr 2025**

Am **Freitag, 19.12.2025**, erscheint das letzte Amtsblatt im Jahr 2025.

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint dann erst wieder am **Freitag, 09. Januar 2026**.

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Gemeinde Schwenningen, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen, Tel. 07579 9212-0

**Verlag:** Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ewald Hoffmann, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen, oder ihr/e Vertreter/in im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

**INFORMATIONEN**

**Fragen zur Zustellung:**  
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Fragen zum Abonnement:**  
Nussbaum Medien Weil der Stadt

GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, [abo@nussbaum-medien.de](mailto:abo@nussbaum-medien.de), <https://abo.nussbaum.de/>

**Anzeigenvertrieb:**  
Tel. 07033 525-0, [kundenservice@nussbaum-medien.de](mailto:kundenservice@nussbaum-medien.de), [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Alles auf einen Blick**

## Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

### Rathaus und Bürgerbüro:

**Montag, 22.12.2025:** Öffnungszeiten nur Bürgerbüro 08.30 Uhr - 11.30 Uhr. **Der Rest des Rathauses ist geschlossen!**

**Dienstag, 23.12.2025:** Öffnungszeiten nur Bürgerbüro 14.00 Uhr - 18.00 Uhr. **Der Rest des Rathauses ist geschlossen!**

**Mittwoch, 24.12.2025 - Rathaus geschlossen!**

**Sonntag, 28.12.2025 - Rathaus geschlossen!**

**Montag, 29.12.2025 - Dienstag, 30.12.2025:** In dringenden Fällen (z. B. Sterbefälle oder Wasserrohrbruch) sind wir von 08:30 bis 11:30 Uhr telefonisch unter der Nummer 07579/9212-0 erreichbar! **Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit keine Ausweise beantragt oder abgeholt werden können.**

**Mittwoch, 31.12.2025 - Dienstag, 06.01.2026** Rathaus geschlossen!

**Ab Mittwoch, 07.01.2026, ist das Rathaus wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet!**

### Lehrschwimmbad:

Das Lehrschwimmbad ist in den Weihnachtsferien vom **22.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** geschlossen.

### Heuberghalle:

Die Heuberghalle ist vom **22.12.2025** bis einschließlich **06.01.2026** geschlossen. Übungsbetrieb in der Halle ist **ab 07.01.2026** wieder möglich.

## Öffnungszeiten des Recyclinghofs über Jahreswechsel

Der Recyclinghof hat in diesem Jahr über die Feiertage zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet:

In der KW 51 (ganz normal):

- Freitag, 19.12.2025 von 15:00 bis 17:00 Uhr
- Samstag, 20.12.2025 von 08:00 bis 12:00 Uhr

In der KW 52 (ganz normal):

- Samstag, 27.12.2025 von 08:00 bis 12:00 Uhr

In der KW 1/2026:

- Freitag, 02.01.2026 von 15:00 bis 17:00 Uhr
- Samstag, 03.01.2026 von 08:00 bis 12:00 Uhr

**Wir bitten um Beachtung.**

## Winterdienst

### Autos bitte nicht am Straßenrand parken

Parkende Fahrzeuge am Fahrbahnrand behindern den Winterdienst erheblich. Die Kraftfahrer werden gebeten, ihre Fahrzeuge in den Wintermonaten möglichst auf dem Grundstück zu parken. Bitte helfen Sie mit, dass das Schneeräumen und Streuen durch die Räumfahrzeuge schnellstmöglich gewährleistet werden kann.

## Wasseruhren ablesen

**Wir bitten um Beachtung!**

Der **endgültig letzte Termin**, um den Wasserstand ihrer Wasseruhr im Rathaus abzugeben, ist am **Montag, dem 15.12.2025**. Zu spät eingereichte Zählerstände werden geschätzt. Wir bitten um Verständnis.

## Information zur Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde informiert darüber, dass es weiterhin zu Beeinträchtigungen bei der Straßenbeleuchtung kommt. Ursache ist der noch nicht fertiggestellte Schaltkasten in der Alten Pfarrstraße. Zusätzlich wurden in der Hardtstraße Kabelarbeiten durch die Netze-BW durchgeführt. In Zusammenarbeit mit privaten Fachfirmen, dem zuständigen Planungsbüro sowie der Netze-BW arbeiten wir intensiv daran, die Straßenbeleuchtung vollständig und regelkonform wiederherzustellen.

Wir bitten um Verständnis für die aktuellen Einschränkungen.

## Informationen zum Brennholzverkauf

Ab sofort kann wieder Brennholz und auch Reisschläge bei der Gemeinde Schwenningen bestellt werden. Um aber die Zertifizierungsvorgaben von PEFC einhalten zu können, ist nur noch die **schriftliche Bestellung** möglich. Außerdem ist nach PEFC-Richtlinie die Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl vorgeschrieben.

Das Bestellformular samt Hinweisblatt zum Datenschutz erhalten Sie im heutigen Amtsblatt oder auf unserer Homepage [www.schwenningen.de](http://www.schwenningen.de). Ohne unterschriebenes Bestellformular kann kein Brennholz verkauft werden. Bitte geben Sie Ihre Bestellung bis zum **Freitag, 09.01.2026**, im Rathaus ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Sigmaringen können unter [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de) abgerufen werden.

**Raummeter** (Rm = 1 **Ster**) ist die Maßeinheit für geschichtete Holzteile (z. B. Scheitholz, Briketts), die unter Einschluss der Luftzwischenräume ein Gesamtvolumen von einem Kubikmeter (1 m x 1 m x 1 m) füllen.

1 Ster = ca. 0,7 Festmeter.

**Festmeter** (Fm) ist die Maßeinheit für einen Kubikmeter feste Holzmasse ohne Luftzwischenräume (z. B. rundes Brennholz vor dem Sägen und Spalten).

1 Fm = 1 m<sup>3</sup> = ca. 1,4 Ster.

**Schüttraummeter** (srm) ist die Maßeinheit für geschüttete Brenngutsortimente wie Holz, Pellets und Hackschnitzel.

1 srm = ca. 0,4 Festmeter.

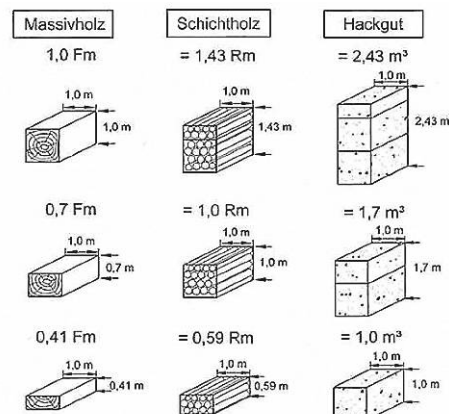


Foto: Patricia Pöhler



**BENUTZE DEN MÜLLEIMER**  
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/Stock/Getty Images Plus



## Bestellung Brennholz bzw. Reisschlag (Flächenlos )



**Adressdaten:**

Name: *	Vorname:*
Straße:*	Hausnummer:*
PLZ / Ort:*	Ortsteil*
Telefon:*	E-Mail

**Bestelldaten:**

**Gemeinde Schwenningen**



<b>Brennholz lang</b> _____ Fm (90,- €/Fm brutto)	<b>Reisschlag (liegend)</b> _____ Rm (0,- bis 25,- €/Rm brutto)
<b>Heckenpflege (stehend)</b> _____ Rm (0,- bis 25,- €/Rm brutto; bis spätestens 01. März 2026)	<b>Fichte-K-Holz</b> _____ Rm (ca. 36,- €/Rm bzw. 55 €/Fm)

- Diese Bestellung ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt.
- \*\* Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes.
- \*\* Ich verarbeite das Holz im Wald. Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Die Rettungspunkte finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Forst/Rettungspunkte-Rettungskarte> oder über die App „Hilfe im Wald“. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – siehe Folgeseiten – des Landkreises Sigmaringen für den Verkauf von Brennholz/Reisschlägen sind mir bekannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von mir ausdrücklich akzeptiert. Die AGB können unter [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de) abgerufen werden.
- Ich beginne mit der Bearbeitung/Abfuhr des Holzes erst nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung.
- Die Preise wurden mir mitgeteilt – habe ich in der Presse – im Internet zur Kenntnis genommen. Ich bin damit ausdrücklich einverstanden.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Rechnungen künftig per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:  
\_\_\_\_\_

**Datenschutzbestimmungen**

Die Datenschutzbestimmungen des Landkreises Sigmaringen und der jeweiligen Gemeinde wurden ausgehändigt, den Bestimmungen wurde durch untenstehende Unterschrift zugestimmt.

**Widerspruchsbestimmungen s. Rückseite**

- \* Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt sein.
- \*\* Eines der beiden Felder muss angekreuzt sein.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## Widerrufsbelehrung (für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie das:

Landratsamt Sigmaringen - Holzverkaufsstelle - Leopoldstraße 4 - 72488 Sigmaringen - post.hvs@lrasig.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerruf

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen gehalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Holz, das Sie erhalten haben, ist von Ihnen unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an den Ort, an dem Ihnen das Holz im Wald bereitgestellt wurde, zurückzubringen. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen übergeben. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf max. 149 € pro Festmeter geschätzt. Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

## Kauf von Brennholz/Reisschlag - Hinweisblatt zum Datenschutz

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Artikel 13 ff der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - bei der Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- ❖ Der Zweck für die Erhebung der Daten ist der Erwerb von Brennholz bzw. eines Reisschlags (Flächenlos) bei der Holzverkaufsstelle des Landkreises Sigmaringen.
- ❖ Die verantwortliche Stelle im Sinne des Artikels 13 DSGVO ist das Landratsamt Sigmaringen vertreten durch Landrätin Stefanie Bürkle, Telefon: 07571 102-0 E-Mail: info@lrasig.de
- ❖ Als Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Sigmaringen ist Erwin Keller bestellt. Telefon: +49 7571 102-1150 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lrasig.de
- ❖ Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes ([www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de)).
- ❖ Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag zum Brennholz- oder Flächenloskauf entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 lit b.).
- ❖ Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen verarbeitet:
  - Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erbringung der von Ihnen bestellten Leistung und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Forstrevier an den Fachbereich Forst bzw. den jeweiligen Waldbesitzer weitergeleitet, dort aufbewahrt und gespeichert.
  - Ein Rechnungsduplikat erhält der Waldbesitzer, in dessen Auftrag der Holzverkauf getätigt wird.
  - Auf Antrag erfolgt die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.
- ❖ Sie haben gegenüber unserer Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit.
- ❖ Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, zu.
- ❖ Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihre Bestellung nicht abschließend bearbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass Ihre Bestellung unwirksam ist und infolgedessen auch kein Brennholz- oder Flächenloskauf erfolgen kann.

Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS)  
Fürst-Wilhelm-Straße 15  
72488 Sigmaringen



**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**(Erschließungsbeitragssatzung)**  
**vom 01.12.2025**

Aufgrund von §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Versammlung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS) am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragfähig sind die Erschließungskosten

- |     |                                                                                 |              |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | für Anbaustraßen                                                                | bis zu einer |
|     |                                                                                 | Breite von   |
| 1.1 | Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten                                   | 6 m,         |
| 1.2 | Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten                                   | 10 m,        |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                | 7 m,         |
| 1.3 | Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten | 14 m,        |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                | 8 m,         |

- 1.4 Urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten  
18 m,
- bei nur einseitiger Bebaubarkeit  
12,5 m,
- 1.5 Industriegebieten  
20 m,
- bei nur einseitiger Bebaubarkeit  
14,5 m,
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von  
5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als Erschließungsanlagen des Zweckverbands,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen des Zweckverbands bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal des Zweckverbands oder der Verbandsgemeinden erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Bauart des Zweckverbands stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3

#### **Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
  - (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.
- Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### § 4

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebstaugliche Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
  1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### § 5

#### **Anteil des Zweckverbands an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Der Zweckverband trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

### § 6

#### **Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet,**

#### **Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossen sein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils des Zweckverbands (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### § 7

#### **Zulässige Geschossfläche**

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

**§ 8**

**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

**§ 9**

**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

**§ 10**

**Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

- 1. 2.7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

- 2. 3.5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.
- (5) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 4 ermittelte Geschossfläche.

**§ 11**

**Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

**§ 12**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ....] bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der

Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse
- zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltende Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 11 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

**§ 13**

**Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die nach den §§ 8 bis 12 ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs.) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

**§ 14**

**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast des Zweckverbands stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Geschossfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v. H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfielen, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

**§ 15**

**Vorauszahlungen**

- (1) Der Zweckverband kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

**§ 16**

**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teilnehmungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Der Zweckverband gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids.

**§ 17**

**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 18**

**Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

**§ 19**

**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

- (1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## II.

## Schlussvorschriften

## § 20

## Andere Erschließungsanlagen

Der Zweckverband erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz im Gebiet des Zweckverbands zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielflächen,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

## § 21

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung aller Verbandsgemeinden in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Sigmaringen, 01.12.2025



Dr. Marcus Ehm  
Verbandsvorsitzender

## Nachrichten vom Standesamt

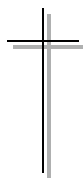
## STERBEFÄLLE

„Gute Menschen gleichen Sternen,  
sie leuchten noch lange nach ihrem Erlöschen.“

## Albert Josef OESS

verstorben am 06.12.2025 im Alter von 82 Jahren.

Die Gemeinde Schwenningen spricht den Hinterbliebenen ihr herzliches Beileid aus!



## Fundamt

## Im Fundamt Schwenningen wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- Kinderrucksack

Der/die Verlierer/-in möchte sich während der Öffnungszeiten bitte im Rathaus Schwenningen, Zimmer 1, Fundamt, melden. Bitte bringen Sie bei der Abholung 9 Euro für die Bearbeitungsgebühr mit.

## Ende amtlicher Teil

## Andere Behörden

## Agentur für Arbeit

## Azubi-Speed-Dating

Am **Mittwoch, dem 17. Dezember** veranstaltet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Balingen von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr ein Speed-Dating für Jugendliche auf der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit in der Stingstraße 17 in Balingen (Eingang BiZ). Hier treffen sich Auszubildende und Ausbildungs- und Studienplatzsuchende in lockerer Atmosphäre zu kurzen Vorstellungsgesprächen.

Wer Wartezeiten vermeiden möchte, kann sich bis zum 15. Dezember telefonisch unter 07433 951-256 oder per E-Mail an [Balingen.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Balingen.Berufsberatung@arbeitsagentur.de) einen Termin sichern. Aber auch Kurzentschlossene können ohne vorherige Anmeldung teilnehmen.

Das Speed-Dating ist der einfachste Weg, Jugendliche und Unternehmen auf unkomplizierte Art zusammenzubringen. Stimmen die Chemie und die Anforderungen, steht der Weg für ein Wiedersehen offen. Jugendliche sollten zu der Veranstaltung ihren Lebenslauf mitbringen und sich dem Anlass entsprechend kleiden. Folgende Unternehmen aus der Region sind dabei:

Auto-Team GmbH Autohaus, Bizerba SE & Co. KG, Blickle Räder+Rollen GmbH u. Co. KG, Dr. med. Ingo W. Pufke Allgemein- und Notfallmedizin, Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG, Krug & Priester GmbH & Co.KG, Mafu Systemtechnik GmbH, Martin Höhn GmbH / Fluro-Gelenklager GmbH, Möbel Rogg Balingen GmbH &

Co. KG, Rau GmbH Arbeitsplatzeinrichtungen, Sparkasse Zollernalb, WS Weinmann & Schanz GmbH

Weitere Informationen zur Veranstaltung gibt es in der Veranstaltungsdatenbank unter <https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/veranstaltungen/10000-2001653817-V>.

### Sprechzeit im BiZ: Karriere bei der Bundeswehr

Die Bundeswehr bietet attraktive berufliche Möglichkeiten in Uniform und Zivil. Am **Donnerstag, 18. Dezember** informieren Karriereberaterinnen und -berater der Bundeswehr darüber von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit in der Stingstraße 17 in Balingen.

Sie zeigen auf, welche Laufbahnen und Möglichkeiten es bei der Bundeswehr gibt. Welche Laufbahn die passende ist, hängt unter anderem von der schulischen und beruflichen Ausbildung ab. Die Beratung richtet sich an interessierte Jugendliche und Erwachsene.



## Infos vom Landratsamt Sigmaringen

### Landratsamt Zollernalbkreis untere Flurbereinigungsbehörde

#### Öffentliche Bekanntmachung vom 01.12.2025 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht Flurbereinigung Nusplingen (Galgenwiesen)

Das Landratsamt Zollernalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 2 vom 01.12.2025 mit Verfügung zur Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (Errichtung und Festlegung des Standorts einer Plattform (3,0 m x 2,0 m) in Holzbauweise) in der **Flurbereinigung Nusplingen (Galgenwiesen)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Durch die in der Änderung Nr. 2 vorgesehenen Maßnahme gehen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter aus. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4099](http://www.lgl-bw.de/4099)) eingesehen werden.

Gez. Frank DS

### KVB Sigmaringen übernimmt Betrieb der Buslinie zwischen Sigmaringen und Stockach

Die KVB Sigmaringen GmbH übernimmt **zum 1. Januar 2026** den Betrieb der Buslinie L 7391 zwischen Sigmaringen, Krauchenwies, Meßkirch und Stockach. Das Verkehrsunternehmen wird den Betrieb nahtlos und ohne Unterbrechungen aufnehmen, sodass die Fahrgäste auch über den Jahreswechsel hinaus auf die gewohnte Verbindung zählen können. „Wir freuen uns, mit der KVB einen regional erfahrenen Partner einsetzen zu können, der für Kontinuität und Stabilität steht“, sagt Max Stöhr, Leiter des Fachbereichs Kommunales und Nahverkehr im Landratsamt Sigmaringen. „Für die Fahrgäste bleibt alles wie gewohnt. Gleichzeitig können wir durch die Neuvergabe, die in enger Abstimmung mit dem Landkreis Konstanz erfolgt ist, langfristig Planungssicherheit schaffen und einen zuverlässigen Nahverkehr im Landkreis gewährleisten.“

Die bisherige Betreiberin **RAB (Regionalbus Alb-Bodensee)** wird den Linienverkehr zum Jahresende 2025 planmäßig abge-

ben. Der Betreiberwechsel ist Teil des regulären Vergabeverfahrens, das im Landkreis Sigmaringen in festgelegten Intervallen durchgeführt wird. Dabei wurde großer Wert daraufgelegt, dass die Fahrgäste weiterhin auf ein verlässliches und gewohntes Angebot zurückgreifen können. **Linienführung, Fahrplan und die bestehende Angebotsstruktur bleiben vollständig erhalten.** Der Übergang erfolgt somit ohne Einschränkungen oder Veränderungen im täglichen Betrieb.

### Vereine erhalten kostenfreie Beratung auf dem Weg zum Kinderschutzkonzept

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewinnt in der Vereinsarbeit zunehmend an Bedeutung. Ein wichtiger Baustein für die Vereine und Verbände ist dabei die Ausarbeitung eines eigenen Präventions- und Schutzkonzepts. Dafür hält der Landkreis Sigmaringen ab sofort kompetente Unterstützung bereit: Gudrun Kempf aus Mengen und Rolf Münzer aus Sigmaringendorf stehen den Organisationen auf dem Weg zum passenden Konzept beratend zur Seite.

„In einer Vereinbarung mit dem Jugendamt können Vereine und Verbände dokumentieren, dass sie die Anforderungen des Kinderschutzes erfüllen“, sagt Hubert Schatz, Leiter des Fachbereichs Jugend beim Landratsamt Sigmaringen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist unter anderem ein eigenes Präventions- und Schutzkonzept. „Ein solches Konzept beschreibt interne Abläufe, legt klare Handlungsleitlinien für Ehrenamtliche fest und enthält einen verbindlichen Ehrenkodex für alle Mitglieder.“

Der Weg zum maßgeschneiderten Konzept ist allerdings anspruchsvoll. Deshalb hat der Kinderschutzbund Baden-Württemberg spezielle Schutzkonzeptberaterinnen und -berater ausgebildet, die die Vereine in diesem Prozess begleiten. Für den Landkreis Sigmaringen übernehmen Gudrun Kempf und Rolf Münzer diese Aufgabe. Über das Landratsamt können sie per E-Mail an [schutzkonzeptberatung@lrasig.de](mailto:schutzkonzeptberatung@lrasig.de) angefragt und vermittelt werden. Die Beratung ist für die Vereine kostenfrei.



Gudrun Kempf und Rolf Münzer beraten Vereine und Verbände im Landkreis Sigmaringen kostenfrei auf dem Weg zum eigenen Präventions- und Schutzkonzept Foto: Landratsamt Sigmaringen

### Landkreis sucht Helferinnen und Helfer für mehr Chancengleichheit in der Bildung

Wer Eltern stärkt und fördert, verbessert damit die Bildungschancen für Kinder mit eigener oder familiärer Einwanderungsgeschichte. Der Landkreis Sigmaringen sucht deshalb Erwachsene, die sich nach einer entsprechenden Schulung im Frühjahr 2026 ehrenamtlich als interkulturelle Elternmentorinnen und Elternmentoren engagieren möchten. Diese sind im Einsatz als Brückenbauerinnen und Brückenbauer für Chancengleichheit in der Bildung: Sie unterstützen Familien mit Migrationsgeschichte auf ihrem Weg durch das deutsche Bildungssystem, vermitteln zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen, beraten zugewanderte Eltern und stehen als neutrale, vertrauenswürdige Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die interkulturellen Elternmentorinnen und Elternmentoren begleiten Familien beispielsweise zu Gesprächen in der Schule und in Kindertageseinrichtungen, geben sprachliche Hilfestellung, beraten zur Schulwahl und unterstützen bei Themen des Schulalltags. Den zeitlichen Umfang ihres Engagements können sie flexibel selbst bestimmen.

In Kooperation mit der Elternstiftung Baden-Württemberg und mit einer finanziellen Förderung des Landes wurde das Projekt 2023 im Landkreis Sigmaringen gestartet. 20 Elternmentorinnen und Elternmentoren wurden seitdem bereits geschult. 15 von ihnen sind derzeit regelmäßig im Einsatz. Für diejenigen, die sich ihnen anschließen möchten, findet vom 7. März bis zum 18. April eine kostenlose Schulung in insgesamt sechs Modulen statt – zum Teil als Präsenzveranstaltung im Landratsamt, zum Teil als Online-Training.

Damit die Ehrenamtlichen bestmöglich auf ihren Einsatz vorbereitet sind, befassen sie sich unter anderem mit der Rolle von Eltern in Bildungseinrichtungen, mit dem Schulsystem, ethischen Grundsätzen und Grundlagen für Gesprächsführung und Kommunikation. An der Qualifizierung teilnehmen können alle, die im Landkreis Sigmaringen wohnen, idealerweise Deutsch sowie eine weitere Sprache sprechen und Freude daran haben, zugewanderten Familien mit Kindern zu helfen. Gefragt sind insbesondere Menschen, die Arabisch, Italienisch, Kroatisch, Bosnisch, Rumänisch, Türkisch, Russisch, Ukrainisch oder Ungarisch sprechen.

Fragen rund um das Projekt beantwortet Melanie Winz vom Bildungsbüro des Landkreises Sigmaringen gerne unter der Telefonnummer 07571/102-5193 oder per E-Mail an melanie.winz@irasig.de. Weitere Informationen gibt es auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-sigmaringen.de/bildungsregion](http://www.landkreis-sigmaringen.de/bildungsregion).



## Deutsche Rentenversicherung

### Dienststellen der Rentenversicherung über die Feiertage geschlossen

Die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), inklusive Regionalzentren und Außenstellen, bleiben vom **Mittwoch, 24. Dezember 2025** bis einschließlich Freitag, 2. Januar 2026 geschlossen. Wie die Jahre zuvor spart die DRV BW so zwischen Weihnachten und Neujahr einen beträchtlichen Anteil an Energie ein. Ab Montag, 5. Januar 2026, stehen Kundinnen und Kunden alle Dienststellen und Beratungsleistungen wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung.

### Über die Feiertage Online-Services nutzen

Durchgängig nutzbar für Versicherte und Rentenbeziehende sind die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung. Über [www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services) können Anträge gestellt, Nachweise eingereicht und kostenfreie Unterlagen wie beispielsweise Versicherungsverlauf, Rentenauskunft, Renteninformation oder Versicherungsnummernnachweis angefordert werden. Zudem gibt es dort auch die Möglichkeit, persönliche Daten wie Bankverbindung und Adresse zu ändern.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Tierärztlicher Notdienst am Sonntag, 14.12.2025

#### Für alle Tiere:

Tierarztpraxis Dr. Busch      Bittelschießerstr. 7      Tel.: 07571/13654  
72488 Sigmaringen

#### Für Kleintiere und Pferde:

Tierärztliche Praxis Dr. Huber      Panoramastr. 24      Tel.: 07436/271  
72364 Obernheim



## Bundeswehr Schießwarnung

### Schießwarnung Nr. 51/2025

Auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (einschließlich Außengebäude) findet zu folgenden Zeiten Schießen/Sprengen statt:

Datum	Zeit (von - bis) (*)	
Montag, 15.12.2025	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag, 16.12.2025	06:45 Uhr	22:30 Uhr
Mittwoch, 17.12.2025	06:45 Uhr	22:30 Uhr
Donnerstag, 18.12.2025	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag, 19.12.2025	Kein Schießen	Kein Schießen
Samstag, 20.12.2025	Kein Schießen	Kein Schießen
Sonntag, 21.12.2025	Kein Schießen	Kein Schießen

\*) die angegebenen Zeiten sind Ortszeiten

An den Tagen, die in der äußeren rechten Spalte mit „Spr“ gekennzeichnet sind, findet Sprengen auf dem Truppenübungsplatz statt!

### „VORSICHT BLINDGÄNGER“

**Das Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes ist lebensgefährlich und daher verboten (auch mit Fahrrädern und sonstigem Sportgerät)!**

Übungen mit Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz Heuberg. Es ist jederzeit mit Vollsperrung der Ringstraße und mit Kontrollen durch die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienstkommando (Militärpolizei) zu rechnen!

Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages haben die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienstkommando (Militärpolizei) dort gegenüber Zivilpersonen das Recht zur Personenüberprüfung und zur Kontrolle der „Berechtigung zum Befahren der Ringstraße“. Zuwiderhandlungen gegen das Betretungsverbot erfüllen den Tatbestand des § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz und werden unverzüglich zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können sie als Hausfriedensbruch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

## Nachrichten der Schulen

### Nachbarschaftsgrundschule Schwenningen



### Jungen der Nachbarschaftsgrundschule verpassen das Finale knapp

Beim Traditionsfußballturnier der Grundschulen in Ostrach erreichten die Jungen der Nachbarschaftsgrundschule einen guten vierten Platz. Durch Punktegleichheit mit dem späteren Sieger fehlte letztendlich nur ein Tor nach den Gruppenspielen für den Einzug in das Finalspiel. Im Spiel um Platz drei verloren dann die Jungen aus den Klassen drei und vier gegen die Mannschaft aus Bad Saulgau knapp und sorgten aber durch einen geschlossenen Team- und Kampfgeist für große Anerkennung. Das Fußballturnier bildete den Abschluss einer zurückliegenden Fußballspielereinheit mit schuleigenem Turnier und dem Besuch des DFB Mobils an der Grundschule. Auch im nächsten Schuljahr soll dieser gelungene Fußballblock für Jungen und Mädchen wieder an der Grundschule stattfinden.



Foto: Nachbarschaftsgrundschule Schwenningen

## Kirchliche Nachrichten



### Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara

#### Gottesdienstordnung 11.12. – 21.12.2025

##### Donnerstag, 11.12.

**Meßstetten-Hartheim - St. Jakobus**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

**Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

19:00 Uhr Adventsbesinnung

##### Sonntag, 14.12.,

##### dritter Adventssonntag

L1: Jes 35,1-6a.10

L2: Jak 5,7-10

**Meßstetten-Hartheim – St. Jakobus**

09:00 Uhr Eucharistiefeier

**Schwenningen – St. Kolumban**

10:00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung

**Meßstetten-Heinstetten – St. Agatha**

10:00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung

**Stetten a.k.M.-Frohnstetten – St. Silvester**

10:00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionsspendung

**Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

10:30 Uhr Eucharistiefeier

**Stetten a.k.M.-Frohnstetten – St. Silvester**

17:00 Uhr Konzert des Musikverein Frohnstetten und dem Collegium Musicale

##### Dienstag, 16.12.

**Meßstetten-Heinstetten – St. Agatha**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

##### Mittwoch, 17.12.

**Stetten a.k.M.-Nusplingen – Dreikönigskapelle**

08:00 Uhr Eucharistiefeier, anschließend Adventskaffee

##### Donnerstag, 18.12.

**Meßstetten-Hartheim - St. Jakobus**

18:30 Uhr Eucharistiefeier

**Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

19:00 Uhr Adventsbesinnung

##### Freitag, 19.12.

**Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

07:35 Uhr Schulgottesdienst

**Schwenningen – St. Kolumban**

08:30 Uhr Schulgottesdienst

##### Samstag, 20.12.

**Stetten a.k.M.-Frohnstetten – St. Silvester**

18:30 Uhr Eucharistiefeier

##### Sonntag, 21.12.,

##### vierter Adventssonntag

L1: Jes 7,10-14

L2: Röm 1,1-7

**Schwenningen – St. Kolumban**

09:00 Uhr Eucharistiefeier

**Stetten a.k.M.-Storzigen – St. Zeno**

10:30 Uhr Eucharistiefeier

**Meßstetten-Hartheim – St. Jakobus**

18:30 Uhr Friedenslicht-Andacht

**Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

#### Gebetskreise

**Kirche Schwenningen:**

Rosenkranzgebet von Montag bis Freitag um 13:30 Uhr.

Gebetskreis jeden 2. Mittwoch um 14:30 Uhr im Jugendheim Don Bosco

**ADVENTSFENSTER**

**NACHBARSCHAFTSGRUND-**

**SCHULE SCHWENNINGEN**

★ **DONNERSTAG 18.12.25**  
**UM 18.30 UHR**

**LIEBEVOLLE**  
**PROGRAMMGESTALTUNG DER**  
**KINDER DER KLASSE 1-4**

**PUNSCH, GLÜHWEIN,**  
**BREZELN, LKW'S**  
**UND SELBSTGEMACHTE**  
**RENTIERTÜTEN.**  
**BITTE DENKT AN**  
**EURE TASSEN!**

**DIE KINDER**  
**FREUEN SICH**  
**AUF IHR KOMMEN**

★ **ADRESSE:**  
**SCHULSTRASSE 3**  
**72477 SCHWENNINGEN**  
**SCHULHOF**

Foto: Nachbarschaftsgrundschule Schwenningen

#### Schülergottesdienst vor den Weihnachtsferien

Am Freitag, **19.12.25**, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien, findet in der St.Kolumban Kirche ein Schülergottesdienst der Nachbarschaftsgrundschule Schwenningen statt. Um 8:30 Uhr sind alle Eltern, Verwandten und Freunde der Schule herzlich eingeladen.



## Rettungsgasse

bei Staubbildung Freihalten!

**Kirche Heinstetten:**

Rosenkranzgebet Montag bis Samstag um 18:00 Uhr.  
Gebetskreis jeden Mittwoch um 15:00 Uhr in der Pfarrscheuer;  
außer in den Schulferien  
Jeden Sonntag um 18:30 Uhr Andacht in der Pfarrkirche

**Kirche Hartheim:**

Rosenkranzgebet jeden Mittwoch um 14:00 Uhr

**KONTAKTE:****Ihre Ansprechpartner in der Seelsorgeeinheit:**

Homepage: [www.se-heuberg.de](http://www.se-heuberg.de)

**Pfarrer Markus Manter:** 07573/2215

[markus.manter@se-heuberg.de](mailto:markus.manter@se-heuberg.de)

**Diakon Paul Gasser:** 07573/2215

[paul.gasser@se-heuberg.de](mailto:paul.gasser@se-heuberg.de)

In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Paul Gasser unter 01520 9370273 melden.

**Diakon Michael Adelbert:** 07573/2215

[michael.adelbert@se-heuberg.de](mailto:michael.adelbert@se-heuberg.de)

In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Michael Adelbert unter privater 07573/5591 melden.

**Unsere Öffnungszeiten im Pfarramt in Stetten a.k.M.**

**Montag, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

**Mittwoch, 14:00 Uhr – 17:00 Uhr**

**Donnerstag, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Tel.: 07573/2215

\*Kath. Pfarramt, Pfarrgasse 1, 72510 Stetten a.k.M.

E-Mail: [stetten@se-heuberg.de](mailto:stetten@se-heuberg.de)

**Informationen und Veranstaltungen****Wir bitten um Beachtung:**

Mitteilungen für die kirchlichen Nachrichten in KW 3 müssen bei uns im Pfarrbüro bis spätestens Donnerstag, 08.01.2026 10:00 Uhr eingegangen sein. Später eingegangene Mitteilungen können nicht mehr berücksichtigt werden oder werden im darauffolgenden Amtsblatt veröffentlicht. Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

**Bußgottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit**

**11.12.2025 Meßstetten-Hartheim – St. Jakobus**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

**16.12.2025 Meßstetten-Heinstetten – St. Agatha**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

**21.12.2025 Stetten a.k.M. – St. Mauritius**

18:30 Uhr Bußgottesdienst

**Taufe**

Der nächste **Tauftermin** in unserer Seelsorgeeinheit ist **am Sonntag, 10.01.2026 um 17:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakobus in Meßstetten-Hartheim**. Das **Taufgespräch** findet am **Montag, 22.12.2025 um 17:00 Uhr** im Pfarrhaus in Stetten a.k.M. statt. Bitte melden Sie Ihr Kind vor dem Taufgespräch telefonisch im Pfarrbüro an. Vielen Dank.

**Gute Besserung**

Die Hefte „Gute Besserung“ können während der Öffnungszeiten im Zwischengang vom Pfarramt in Stetten a.k.M. abgeholt werden.

**Bastelkreis St. Mauritius Stetten a.k.M.**

Nachdem wir unseren Bastelkreis aus Alters- und Gesundheitsgründen aufgelöst haben, möchten wir uns bei allen, die uns in den vielen Jahren mit vielen Sach-, Kuchenspenden usw. unterstützt haben, ganz herzlich bedanken. Den Erlös aus den vielen Veranstaltungen haben wir gespendet. Die Spenden gingen an den Bauförderverein St. Mauritius, Caritas International für Ukrainehilfe, Förderverein „Zukunft für Kinder in Uganda“, Förderverein „Zukunft für Kinder in Afrika“, Kindergarten Arche Noah Stetten a.k.M., Kindergarten St. Felix Frohnstetten, Kindergarten Regenbogen evangelisch Stetten a.k.M., Kirchengemeinde, Lassberg-

schule Sigmaringen, Orgelbauförderverein St. Mauritius, Schulförderverein Freunde des Schulzentrum Stetten a.k.M. Auch den fleißigen Frauen vom Bastelkreis ein ganz herzliches Dankeschön. Es war eine wunderschöne Zeit. Jeden Montag, viele Jahre lang, waren alle immer bereit, beim Basteln, Nähen, Häkeln, Stricken und bei vielen anderen Vorhaben mitzuarbeiten. Die Auflistung der getätigten Spenden kann im Pfarrbüro in der Zeit vom 15.12. bis 18.12.2025 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Vorankündigung Pilgerfahrt nach Lourdes im neuen Jahr 2026**

Herzliche Einladung zur Pilgerfahrt nach Lourdes von Montag, 8. Juni 2026 bis Samstag, 13. Juni 2026. Wir reisen in einem klassifizierten 5-Sterne-Fernreisebus.

**Programm:**

1. Tag: Montag Anreise nach Nivers zur Hl. Bernadette
  2. Tag: Dienstag Weiterreise nach Lourdes
  3. Tag: Mittwoch Aufenthalt in Lourdes
  4. Tag: Donnerstag Aufenthalt in Lourdes
  5. Tag: Freitag Weiterreise nach Grenoble, Übernachtung
  6. Tag: Samstag Heimreise
- Geistliche Begleitung: Diakon Paul Gasser

Bei Fragen bitte an Herrn Diakon Paul Gasser wenden unter: Tel. 01739860199, E-Mail: [paul.gasser@se-heuberg.de](mailto:paul.gasser@se-heuberg.de)

Für die Gläubigen unserer Gemeinden Stetten a.k.M. mit Glashütte und Nusplingen, Frohnstetten, Storzingen, Schwenningen, Hartheim und Heinstetten.

**Evangelische Kirchengemeinde Stetten a. k. M.****Gottesdienste/Veranstaltungen:****Wir bitten um Beachtung:**

**Während der Vakanzzeit feiern wir in Stetten Gottesdienst am 1., 3. und ggfls. am 5. Sonntag im Monat.**

Wir bemühen uns, an Feiertagen, die auf einen Sonntag außerhalb dieser Regelung fallen, ebenfalls Gottesdienst in Stetten zu feiern.

**Samstag, 13. Dezember 2025**

**10:00 – 11:30 Uhr „Letzte Hütte Bethlehem“**

Krippenspielprobe **Ev. Kirche**

Es freut uns, dass wir am 3. Advent nun doch einen Gottesdienst mit euch feiern dürfen.

**Sonntag, 14. Dezember 2025 (3. Advent)**

**10:00 Uhr Gottesdienst „Singen im Advent“**

(mit Präd. Elfriede Müller) **Ev. Kirche**

**Samstag, 20. Dezember 2025**

**10:00 – 11:30 Uhr „Letzte Hütte Bethlehem“**

Krippenspielprobe **Ev. Kirche**

**Sonntag, 21. Dezember 2025 (4. Advent)**

**10:00 Uhr Gottesdienst (mit Präd. Elfriede Müller)**

**Ev. Kirche**

**Die evangelische Kirchengemeinde hat gewählt**

Bei den Kirchenwahlen am 30. November haben die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Stetten a.k.M. ihre Ältesten gewählt. In den kommenden sechs Jahren werden sie leiten: Silke Deufel, Regina Gratus, Joachim Grauert, Alexandra Seidel, Stephan Spillecke und Christian Szofer. Kirchenälteste arbeiten dabei eng mit dem Pfarrer zusammen. Weil Stetten zurzeit keinen Pfarrer hat, nimmt die Aufgaben in Vertretung Diakon Ulrich Aeschbach wahr. Die Aufgaben der Ältesten umfassen eine Vielzahl von Themen wie Gemeindeleben, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie und Seelsorge sowie kulturelle Angebote. Auch um Kooperationen, Finanzen und Gebäude kümmert sich der Ältestenkreis.

**Ihre Ansprechpartner im Pfarrbüro:**

**Geschäftsführender Vakanzvertreter**

Diakon Ulrich Aeschbach  
 Untere Walkestraße 19  
 78333 Stockach  
 Tel. 07771/44 74 (Anrufbeantworter)

**Seelsorgerliche Anliegen:**

Diakon Ulrich Aeschbach  
 Untere Walkestraße 19  
 78333 Stockach  
 Tel. 07771/44 74 (Anrufbeantworter)  
 Weiterhin ist unsere Pfarramtssekretärin Maren Schulz zu den bekannten Sprechzeiten für Sie da.

**Sprechzeiten Pfarrbüro**

Dienstagvormittag von 08:30 – 11:30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag von 14:30 – 17:30 Uhr  
**Pfarramtssekretärin:** Maren Schulz  
**Pfarrbüro:** Guldenbergstr. 1, 72510 Stetten a.k.M.  
**Telefon:** 07573/5304, **E-Mail:** stetten@kbz.ekiba.de

**Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung**

**Telefon:** 07573/5304

**Telefonseelsorge:**

(kostenlos, rund um die Uhr) 0800 111 0 111  
**Internet-Seelsorge:** www.kummernetz.de  
**E-Mail:** beratung@telefonseelsorge.de

**Wochenspruch**

„Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig.“ | Jes 40,3.10

**Verabschiedung und Neubeginn in der evangelischen Kirchengemeinde**



Foto: Ev. Kirchengemeinderat, Stephan Spillecke

Am vergangenen Sonntag durften wir im Gottesdienst besondere personelle Veränderungen in unserer Kirchengemeinde bekanntgeben. Unsere **langjährige Pfarrsekretärin Regina Gratius** wurde im Gottesdienst feierlich verabschiedet. Mit großem Dank blicken wir auf über zehn Jahre zurück, in denen sie mit Geduld, Verlässlichkeit und Herz für unsere Gemeinde da war. Als besonderen Dank und Anerkennung erhielt Regina Gratius einen Gutschein sowie Blumen. Für ihre berufliche und ganz persönliche Zukunft wünschen wir ihr alles erdenklich Liebe und Gute sowie Gottes Segen. Gleichzeitig konnten wir ihre **Nachfolgerin Maren Schulz herzlich in ihr neues Amt einführen.** Auch das

wichtige Amt des **Kirchenhelfers** wurde mit **Christian Sofer** neu besetzt. Beide haben im Gottesdienst öffentlich erklärt, ihre Aufgaben mit Gottes Hilfe und im Vertrauen auf seine Begleitung anzunehmen. Wir freuen uns über diesen Neubeginn und wünschen ihnen beiden Kraft, Freude und Gottes Segen für ihren Dienst in unserer Kirchengemeinde.

**Unsere Vereine berichten**

**Freiwillige Feuerwehr Schwenningen**



**Feuerwehrprobe**

Am **Donnerstag, dem 11. Dezember 2025, um 20:00 Uhr**, findet eine Feuerwehrprobe für die Einsatzabteilung statt.

Ich bitte um pünktliches und **vollzähliges** Erscheinen.

*Christine Siber, Schriftführerin*

**Schwäbischer Albverein**



**Einladung Jahresabschlussfeier/Helferfest**

Liebe Albvereinsmitglieder, liebe Helfer, vielen Dank für Euren Einsatz im ablaufenden Vereinsjahr. Als Dankeschön findet am **12.12.2025** unsere Jahresabschlussfeier/Helferfest statt. Um 20 Uhr treffen wir uns auf der Horenhütte. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt.

Über eine kurze Anmeldung würden wir uns freuen, da wir dann das Essen und Getränke besser planen können. Anmeldung entweder bei Margit Lucke oder Vinzenz Greber, gerne auch per WhatsApp.

Lasst uns einen gemütlichen Abend auf der Horenhütte verbringen und so das Vereinsjahr ausklingen lassen. Auf euer Kommen freuen wir uns.

*Die Vorstandschaft*

**Wissenswertes/Aktuelles**

**Veranstaltungen des Naturpark Obere Donau**



**Irndorf. Durchschnaufen vor dem Weihnachtsstress. Freitag, 19. Dezember, 13:30 Uhr (Anmeldung bis 18.12.)**

Weihnachten steht vor der Tür. Wir nehmen uns bei einer Wanderung zum Eichfelsen am Freitag, 19. Dezember, um 13:30 Uhr eine kleine Auszeit und lassen uns von der Stille der Natur auf die bevorstehenden Feiertage einstimmen. Die einfache Rundwanderung führt vom Aussichtspunkt Rauher Stein zum wohl bekanntesten Aussichtspunkt des Donautals, dem Eichfelsen. Zurück geht es auf bequemen Wegen nahezu eben über die Hochfläche.

Dauer: ca. 2 Stunden.  
 Treffpunkt: Wanderparkplatz Rauher Stein, Irndorf;  
 Leitung: Bernd Schneck;  
 Gebühr: 5,- Euro;

Anmeldung bis 18. Dezember beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

## Donaubergland



### Winterpause für Premiumwege

Allmählich endet die diesjährige lange Wandersaison auch bei uns in der Region zu Ende. In Abstimmung mit den beteiligten Kommunen weist die Donaubergland GmbH darauf hin, dass die Qualitäts- und Premiumwege in der Region, also die „DonauWellen-Premiumwege“, der „Donauberglandweg“ und der „Donau-Zollernalb-Weg“, in den Wintermonaten aufgrund der Nässe- und Glättegefahr nicht mehr begangen werden sollen. Die Premiumwege sind dann auch nicht mehr als Rundwege komplett sicher begehbar. Vor Ort sind entsprechende Hinweise auf die „Winterpause“ statt der Orientierungstafeln. Die naturnahen Wegestücke mit durchweg naturbelassenen Pfaden im Wald und auf Wiesen sind bei Nässe rutschig. Sie werden im Winter auch nicht geräumt. Darüber hinaus sollten Natur und Wege an den viel begangenen Stellen nach der langen Wandersaison im Winter auch mal „zur Ruhe kommen“. Zudem können in den Wintermonaten an verschiedenen Stellen an den Wanderwegen wieder verstärkt umfangreiche Forstarbeiten mit Maschineneinsatz stattfinden.

Das Donaubergland bietet neben den zertifizierten Qualitäts- und Premiumwegen so viele örtliche Rund- und gut befestigte Verbindungswege, die meist ordentlich (mit den lindgrünen Wanderschildern für örtliche Rundwege) beschildert sind und für Winterspaziergänge ebenso genutzt werden können wie manche Forstwege. Bei Schnee sind einige dieser Wege erfahrungsgemäß auch immer wieder mal geräumt. Vor den Winterwanderungen sollte man sich aber in jedem Fall vor Ort erkundigen, ob Gaststätten geöffnet haben und welche Wege ggf. geräumt sind. Spezielle Winterwanderwege sind aktuell noch nicht ausgeschildert. Zum Start der neuen Wandersaison im April/Mai 2026 werden die Premium- und Qualitätswege wiedereröffnet. Infos dazu auch im Internet unter [www.donaubergland.de](http://www.donaubergland.de) oder Tel. 07461/7801675.

## Veranstaltungen im Umland

### Musikverein Heinstetten – Einladung zum Weihnachtskonzert am 13. Dezember 2025

Musik wird zwar nicht immer bewusst wahrgenommen, dennoch begleitet sie uns ständig durch unser Leben. In all ihrer Vielfalt ist sie immer gegenwärtig und kann Menschen tief berühren, bewegen und beeinflussen. Auch wir möchten Sie als unsere Zuhörer wie gewohnt am Samstagabend vor dem 3. Advent mit unterschiedlichster Blasmusik faszinieren. Jugendkapelle und Orchester, mit ihrem Dirigenten Thomas Mossbrucker, haben ein abwechslungsreiches Konzertprogramm vorbereitet. Genießen Sie einen Abend feinsten Blasmusik fernab des hektischen Alltags zusammen mit ihrer Familie, Verwandten und Freunden. Das Konzert beginnt um 19.30 Uhr in der Festhalle (Einlass ab 18.30 Uhr).

Wir freuen uns darauf, Sie an diesem Abend gut zu unterhalten.

*Ihr Musikverein Heinstetten 1855 e. V.*

### Obernheimer Weihnachtsmarkt

Nach der eindrucksvollen Resonanz in den letzten Jahren lädt der Musikverein Obernheim zusammen mit seiner Jugendkapelle auch dieses Jahr wieder zum wahrscheinlich höchstgelegenen Weihnachtsmarkt der Schwäbischen Alb ein. Dieser findet wieder am 3. Adventswochenende, also am **13. und 14.12.2025** auf dem Wohnmobilstellplatz beim Sportplatz Obernheim, also dem Start des Winterwanderwegs (WWW) statt. Auch der MVO möchte einen Teil zur Gestaltung des über die Kreisgrenzen bekannten Obernheimer Weihnachtswanderwegs beitragen und wird deshalb wieder mehrere regionale, weihnachtliche Verkaufsstände organisieren.

Auf dem Weihnachtsmarkt selbst wird es ein vielfältiges kulinarisches Angebot geben. Von Schupfnudeln, Grillwürsten, Schweizer Bergkäse-Raclette bis hin zu Schokobananen und Waffeln wird es an nichts fehlen. Natürlich werden auch heißer Glühwein und Punsch in der kalten Jahreszeit nicht zu kurz kommen. Für die musikalische Umrahmung sorgen an beiden Tagen Kleingruppen des Musikvereins Obernheim, so dass vielleicht sogar der Nikolaus wieder zu Besuch kommt. Und wer beim Stehen kalte Füße bekommt, der darf sich direkt neben dem Weihnachtsmarkt am herrlichen Rodelhang für Groß und Klein sowie am Kinderspielplatz wieder aufwärmen. Zusammengefasst wird es also in Obernheim wieder einen ganz besonderen Weihnachtsmarkt geben, der in verschneiter Natur mit Alpenblick seinen ganz eigenen Charme versprühen wird.

Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind wie folgt:

Sa., 13.12. 12:00-20:00 Uhr

So., 14.12. 10:00-18:00 Uhr

Adresse: Blah 3, 72364 Obernheim

Der Musikverein freut sich auf zahlreiche Besucher und einen tollen Weihnachtsmarkt.

### Neujahrskonzert mit dem Kurpfälzischen Kammerorchester Mannheim

Am **Sonntag, dem 11.01.2026**, ist ab 17 Uhr das Kurpfälzische Kammerorchester Mannheim im Festsaal von Schloss Meßkirch zu Gast, um mit den Zuhörern beschwingt ins neue Jahr zu starten. Das verjüngte Kurpfälzische Kammerorchester Mannheim spielt das beliebte Neujahrskonzert mit seinem Dirigenten Georg Mais. Dem erfahrenen Solisten Michael Ewers an der Violine steht der Preisträger des Internationalen Bodensee-Musikwettbewerbss 2025, Arturo Salvaraggio an der Oboe zur Seite. In den Mittelpunkt des Konzerts rücken Johann Sebastian Backs Violinkonzert in E-Dur und sein Doppelkonzert für Violine, Oboe und Orchester in d-Moll. Eine „Aufforderung zum Tanz“ verspricht das Neujahrskonzertprogramm zudem mit Schuberts „Deutsche Tänze“ und mit den Walzern und Polkas der Strauß Dynastie. Das Neujahrskonzert mit dem Kurpfälzischen Kammerorchester Mannheim verspricht, einen unvergesslichen Abend voller klassischer Musik und festlicher Stimmung zu werden. Ab 17:00 Uhr haben Sie die Gelegenheit, in die faszinierende Welt der Orchestermusik einzutauchen und das neue Jahr mit einem Highlight zu beginnen. Karten sind zum Preis von 22,00 € im Vorverkauf bei der Tourist-Information Meßkirch, Tel. 07575 / 206-1422 oder [schloss@messkirch.de](mailto:schloss@messkirch.de) erhältlich. Die Abendkasse öffnet am Veranstaltungstag um 16 Uhr, hier können Karten zum Preis von 25,00 € erworben werden. Ermäßigte Karten für 5,00 € gibt es gegen Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises.

## Sonstiges

### Caritasverband Sigmaringen

#### Gesprächsgruppe für Angehörige von Menschen mit Demenz trifft sich in Sigmaringen

Die Gesprächsgruppe für Angehörige von Menschen mit Demenz trifft sich am **Montag, 15. Dezember 2025, von 10.00 bis 11.30 Uhr, im Karls Hotel in Sigmaringen**. Neue Teilnehmer/-innen sind herzlich willkommen! Die Gruppe wird von der Beratungsstelle für ältere Menschen und pflegende Angehörige des Caritasverbandes für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch e. V. angeboten. Die pflegenden Angehörigen haben die Möglichkeit, sich auszutauschen und Tipps zum Umgang mit dem demenzkranken Menschen zu erhalten.

**Informationen/Anmeldung: Caritasverband Sigmaringen, Frau Pamela Brecht: Tel. 07571/730132**

Ende des redaktionellen Teils